

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1977

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	25. 2. 1977	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Gemeinden Holzen und Lichtendorf betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	157
1001	25. 2. 1977	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal-Gesetzes vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Langenberg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	157
	12. 4. 1977	Bekanntmachung des Vorhabens der Schnell-Brüter-Kernkraftwerks-Gesellschaft mbH, Essen, einen Kühlturm mit drückenden Ventilatoren für das Kernkraftwerk Kalkar mit schnellem natriumgeköhltem Brutreaktor – elektrische Reaktorleistung 300 Megawatt (MW) – bei Kalkar, Kreis Kleve, zu errichten und zu betreiben	158

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das
Land Nordrhein-Westfalen über die
Vereinbarkeit des Ruhrgebiet-Gesetzes
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256),
soweit es die Gemeinden Holzen und
Lichtendorf betrifft, mit Artikel 78
der Landesverfassung**

Vom 25. Februar 1977

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1977 – VerfGH 30/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinden Holzen und Lichtendorf, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 17. März 1977

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1977 S. 157.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal-Gesetzes
vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890),
soweit es die Stadt Langenberg betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 25. Februar 1977

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1977 – VerfGH 2/76 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Langenberg, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 21. März 1977

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1977 S. 157.

**Bekanntmachung des Vorhabens der
Schnell-Brüter-Kernkraftwerks-Gesellschaft mbH,
Essen, einen Kühlturm mit drückenden Ventilatoren
für das Kernkraftwerk Kalkar mit schnellem natrium-
gekühltem Brutreaktor – elektrische Reaktorleistung
300 Megawatt (MW) – bei Kalkar, Kreis Kleve,
zu errichten und zu betreiben**

Vom 12. April 1977

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (Zust VO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255) – SGV. NW. 28 – lfd. Nrn. 8.121 und 9.111 des Verzeichnisses der Anlage, bekannt:

Die Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH hat folgenden Antrag gestellt:

- Antrag vom 21. April 1976 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kühlturms mit drückenden Ventilatoren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 449).

Als Standort für den Kühlturm ist das Gelände des im Bau befindlichen Kernkraftwerkes SNR 300, in der Gemarkung der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, nördlich des Ortsteiles Hönnepel am linken Rheinufer zwischen den Fluß-km 842,1 und 842,5, vorgesehen.

Die Antragstellerin plant, für die Kühlung des Turbinenkondensators des Kernkraftwerkes Kalkar einen Kühlturm mit drückenden Ventilatoren zu errichten und zu betreiben.

Nach den Vorstellungen der Antragstellerin soll der Kühlturm wie folgt errichtet und betrieben werden:

der aus einem Stahlbetonmantel gefertigte Kühlturm soll eine Gesamthöhe ab Terrain von 42,30 m, einen Basisdurchmesser einschließlich der Schalldämmkulissen von 64,40 m und einen Mündungsdurchmesser von 40,20 m haben und im wesentlichen aus:

- einer Wassertasse;
- einem Wasserverteilsystem;
- den Kühleinbauten;
- einem Tropfenfang;
- den Ventilatoraggregaten;
- und den Schalldämmeinrichtungen bestehen.

Zur Kühlung des Turbinenkondensators sollen dem Rhein im Normalbetrieb insgesamt 12,2 m³/s Wasser entnommen werden. Bei Ablaufkühlbetrieb soll dieses Kühlwasser nach

Durchströmen des Turbinenkondensators zum Kühlturm und von dort wieder in den Rhein geleitet werden. Die Wärmeabgabe im Kühlturm soll zu einem Teil durch Verdunstung, wobei mit einem maximalen Verdunstungsverlust von ca. 0,183 m³/s gerechnet wird, erfolgen.

Bei Kreislaufbetrieb soll das Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf zwischen Turbinenkondensator und Kühlturm umgepumpt und dabei im Kühlturm rückgeköhlt werden. Der auch hier durch Verdunstung bedingte Wasserverlust soll durch Rheinwasser ersetzt werden. Bei Kreislaufbetrieb soll daher dem Rhein nur etwa 1/10 des normalen Kühlwasserbedarfs, ca. 1,22 m³/s, entnommen werden.

Zur Vermeidung von unzulässigen Aufsalzungen im Kühlkreis soll dem Kreislauf kontinuierlich ca. 0,26 m³/s Wasser – Abschlämmwasser – entzogen werden, welches dem Rhein zugeleitet und auch durch Rheinwasser wieder ersetzt werden soll.

Über die Genehmigung der Wasserentnahme und der Wiedereinleitung wird in einem gesonderten, wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde entschieden.

Das Vorhaben der Antragstellerin – Errichtung und Betrieb eines Kühlturms mit drückenden Ventilatoren – wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 20. April 1977 bis 20. Juni 1977 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Dienstgebäude Haroldstraße 18, 2. Etage und im Rathaus der Stadt Kalkar, Zimmer 31, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der jeweiligen Auslegungsfristen – vom 20. April 1977 bis 20. Juni 1977 einschließlich schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder beim Stadtdirektor der Stadt Kalkar, 4192 Kalkar, vorzubringen.

Mit Ablauf der oben bezeichneten Fristen werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des BImSchG).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird hiermit der Termin auf Donnerstag, den 25. August 1977, 17.00 Uhr, und Freitag, den 26. August 1977, 10.00 Uhr, im großen Saal der Stadthalle der Stadt Kleve festgesetzt.

Die Einwendungen werden in diesem Erörterungstermin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

– GV. NW. 1977 S. 158.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.